

● Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur **Magisterprüfungsordnung** der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil) für den **Magisterstudiengang Pädagogik** mit den Schwerpunkten Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik sowie Änderungen der Studienordnung zu diesem Studiengang

Erlaß vom 6. April 1990

H I 1.1 - 424/712 - 2 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) genehmige ich die beschlossene Neufassung der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil) für den Magisterstudiengang Pädagogik mit den Schwerpunkten Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik.

Gegen die beschlossenen Änderungen der Studienordnung bestehen keine Bedenken (§ 21 Abs. 4 HHG).

Die Ausführungsbestimmungen und die Änderungen der Studienordnung werden nachfolgend veröffentlicht:

**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 3
Erziehungswissenschaften, Psychologie und
Sportwissenschaft zur Magisterprüfungsordnung
der Technischen Hochschule Darmstadt
(Allgemeiner Teil)
für das Fach Pädagogik mit den Schwerpunkten
Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik
vom 21. November 1989**

Zu § 6 (2)

ZWISCHENPRÜFUNG

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (maximale Bearbeitungszeit: drei Monate) und je einer mündlichen Prüfung in Allgemeiner Pädagogik und Berufspädagogik (Prüfungsdauer: jeweils 20 Minuten). Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik oder der Berufspädagogik vergeben.

Inhalt der Prüfung ist die schriftliche Hausarbeit und je ein mit dem jeweiligen Prüfer verabredeter Themenbereich aus der Allgemeinen Pädagogik und der

Berufspädagogik.

Die Themen der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfungen sind aus unterschiedlichen Themenbereichen zu wählen.

Die Inhalte der Zwischenprüfung für das Fach Allgemeine Pädagogik werden folgenden Themenbereichen entnommen:

- Grundbegriffe der Pädagogik
- Methoden der pädagogischen Forschung
- Historische Pädagogik
- Pädagogische Anthropologie und Ethik
- Historische Anthropologie und Ethik
- Bildungspolitik und Institutionen der Bildung

Die Inhalte der Zwischenprüfung für das Fach Berufspädagogik werden folgenden Themenbereichen entnommen:

- Arbeit, Beruf und Bildung
- Ordnung und Institutionen der beruflichen Bildung
- Didaktik und Methodik der gewerblich-technischen Bildung
- Berufsbildungspolitik und Berufsbildungsplanung
- Vergleichende Berufsbildungsforschung

Die mündlichen Prüfungen werden im Sinne einer Kollegiatprüfung von einem Allgemeinpädagogen und einem Berufspädagogen abgenommen.

HAUPTPRÜFUNG

Die Prüfungsinhalte in allen Prüfungen werden bestimmt durch den vom Studierenden gewählten Wahlpflichtbereich. Diese Inhalte werden unter Einbeziehung des Grundstudiums geprüft.

I. Schwerpunkt Allgemeine Pädagogik

Aus den nachfolgend genannten Inhalten sind für das Hauptfach drei Themen für die Klausur und drei Themenbereiche für die mündliche Prüfung vorgesehen, für das Nebenfach zwei Themenbereiche für die mündliche Prüfung:

1. Wahlpflichtbereich Allgemeine Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Bildungswissenschaft
 - Pädagogische Theorien und Theoriebildung
 - Sozialgeschichte der pädagogischen Ideen und Einrichtungen
 - Pädagogische Anthropologie
 - Gegenwärtige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

2. Wahlpflichtbereich Allgemeine Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Institution Schule
 - Erkenntnistheoretische und Begründungsprobleme der Didaktik
 - Geschichte von Schule und Unterricht
 - Gesellschaft und Bildungsinstitutionen
 - Unterrichtswissenschaften
 - Internationale Entwicklung der Bildungssysteme

3. Wahlpflichtbereich Allgemeine Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung
 - Geschichte und Theorie
 - Probleme der Einheit von Bildung und Lebensgang
 - Institutionen und Organisation außerschulischer Bildungsprozesse
 - Kritik vorgegebener Praxisfelder

II. Schwerpunkt Berufspädagogik

Aus den nachfolgend genannten Inhalten sind für das Hauptfach drei Themen für die Klausur und drei Themenbereiche für die mündliche Prüfung vorgesehen, für das Nebenfach zwei Themenbereiche für die mündliche Prüfung:

1. Wahlpflichtbereich Schulische Berufsbildung
 - Berufspädagogische Theoriebildung
 - Geschichte der Berufsbildung
 - Empirische Forschung im beruflichen Schulwesen
 - Didaktik und Methodik der schulischen Berufsbildung.
2. Wahlpflichtbereich außerschulische Berufsbildung
 - Berufspädagogische Theoriebildung
 - Berufs- und Qualifikationsforschung
 - Empirische Forschung im Bereich der außerschulischen Berufsbildung
 - Didaktik und Methodik der außerschulischen Berufsbildung

Zu § 12 (2):

Als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sind die gemäß Punkt 9.1.1 der Studienordnung geforderten qualifizierten/benoteten Leistungsnachweise aus dem Grundstudium vorzulegen:

Zwei Proseminarscheine und zwei Seminarscheine, davon einer ersetzbar durch eine Bescheinigung über eine Studienarbeit.

Im Bereich Allgemeine Pädagogik sind für die Zulassung zur Hauptprüfung folgende qualifizierte Leistungsnachweise vorzulegen:

A) Hauptfach

- a) drei Seminarscheine aus dem Hauptstudium entsprechend dem Wahlpflichtbereich
oder
zwei Seminarscheine und ein Proseminarschein aus dem Wahlpflichtbereich
- b) ein Schein für eine Studienarbeit aus dem Hauptstudium
- c) Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion

B) Nebenfach

- a) zwei Proseminarscheine aus dem Grundstudium
- b) zwei Seminarscheine aus dem Hauptstudium entsprechend dem Wahlpflichtbereich
oder
ein Seminarschein und ein Schein für eine Studienarbeit

Im Bereich Berufspädagogik sind für die Zulassung zur Hauptprüfung folgende benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

A) Hauptfach

- a) drei Seminarscheine aus dem Hauptstudium entsprechend dem Wahlpflichtbereich
oder
zwei Seminarscheine und ein Proseminarschein aus dem Wahlpflichtbereich
- b) ein Schein für eine Studienarbeit aus dem Hauptstudium
- c) Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion
- d) Nachweis einer sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit (Praktikum)
- e) Nachweis über vierwöchige schulpraktische oder ausbildungspraktische Studien entsprechend dem Wahlpflichtbereich

B) Nebenfach

- a) zwei Proseminarscheine
oder
ein Proseminarschein und ein Übungsschein aus dem Grundstudium
- b) zwei Seminarscheine
oder
ein Seminarschein und ein Schein für eine Studienarbeit aus dem Hauptstudium

Zu § 30

1. Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für das Fach Pädagogik mit den Schwerpunkten Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik vom 11. Juni 1985 (Amtsblatt S. 733) außer Kraft.

Darmstadt, den 21. November 1989

Der Dekan des Fachbereichs 3
(Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft)

Prof. Dr. H. Digel

**Studienordnung des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften, Psychologie und
Sportwissenschaft
für den Magisterstudiengang Pädagogik
(Hauptfach und Nebenfach)
mit den Schwerpunkten Allgemeine Pädagogik
und Berufspädagogik
vom 11. Juni 1985 (ABl. S. 726)**

hier: Änderungen

Nr. 0 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Studienordnung regelt das Magisterstudium im Fach Pädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt.“

Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Studiengang Pädagogik führt zum Grad eines „Magister artium“ (M. A.) bzw. „Magistra artium“ (M. A.)“

Nr. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Magisterstudium im Fach Pädagogik erfordert ein Studium von mindestens acht Semestern. Die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung kann frühestens im Anschluß an das vierte Fachsemester, die Zulassung zur Magisterprüfung frühestens nach dem siebten Fachsemester beantragt werden.“

Nr. 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird der Studienschwerpunkt Berufspädagogik gewählt, soll in der Regel eines der Nebenfächer bzw. das zweite Hauptfach ein technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches Fach oder das Fach Mathematik sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.“

Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Leistungsnachweise werden vergeben (das Institut für Pädagogik stellt qualifizierte, das Institut für Berufspädagogik benotete Leistungsnachweise aus):“

Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:

„9.1 Leistungsnachweise

9.1.1 Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende qualifizierte/benotete Leistungsnachweise aus dem Grundstudium zu erbringen:

zwei Proseminarscheine

zwei Seminarscheine, davon einer ersetzbar durch die Bescheinigung über eine Studienarbeit.

9.1.2 Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung folgende qualifizierte/benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen:

Drei Seminarscheine aus dem Wahlpflichtbereich, davon einer ersetzbar durch einen Proseminarschein aus dem Wahlpflichtbereich

Ein Schein für eine Studienarbeit aus dem Hauptstudium

Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion

Für den Studienschwerpunkt Berufspädagogik sind außerdem vorzulegen:

Nachweis einer sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit (Praktikum)

Nachweis über vierwöchige schulpraktische oder ausbildungspraktische Studien entsprechend dem Wahlpflichtbereich.“

Punkt 11.2 erhält folgende Fassung:

„11.2 Leistungsnachweise

Zur Meldung zur Magisternebenfachprüfung sind folgende qualifizierte/benotete Leistungsnachweise erforderlich:

11.2.1 Schwerpunkt Allgemeine Pädagogik

Zwei Proseminarscheine aus dem Grundstudium

Zwei Seminarscheine aus dem Hauptstudium entsprechend dem Wahlpflichtbereich, davon einer ersetzbar durch einen Schein für eine Studienarbeit

11.2.2 Schwerpunkt Berufspädagogik

Zwei Proseminarscheine aus dem Grundstudium, davon einer ersetzbar durch einen Übungsschein

Zwei Seminarscheine aus dem Hauptstudium, davon einer ersetzbar durch einen Schein für eine Studienarbeit.“

Die Änderungen in der Studienordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Ein zu diesem Zeitpunkt begonnenes Studium kann nach der bisher gültigen Studienordnung abgeschlossen werden.

Darmstadt, den 21. November 1989

Der Dekan des Fachbereichs 3
(Erziehungswissenschaften, Psychologie
und Sportwissenschaft)

Prof. Dr. H. Digel